Datum: 02.06.2020 Telefon: 0 233-84246 Telefax: 0 233-84390

Frau Braun

margit.braun@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Betrieb der Einrichtungen in städtischer Trägerschaft

RBS-KITA-ST

Fragen und Antworten zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – Stand 02.06.2020

Grundsätzlich gelten immer die aktuellen Dienstanweisungen des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können und die folgenden Regelungen des Städtischen Trägers als verpflichtend.

Fragen zur Notbetreuung

Ist eine Notbetreuung an allen Einrichtungen erforderlich?

Alle Kindertageseinrichtungen und Schulen in ganz Bayern sind verpflichtet, für systemrelevante Berufsgruppen einen Notbetrieb anzubieten. Die Betretungsverbote für Kindertageseinrichtungen werden bis einschließlich 30. Juni 2020 grundsätzlich verlängert. Grundsätzlich werden in der Regel die Kinder, die die Einrichtung nach der geltenden Ausnahmeregelung besuchen dürfen, im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten und in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen.

An den geplanten **Schließzeiten** wird fest gehalten. Der Bedarf für Notbetreuung ist bei den Eltern rechtzeitig abzufragen. Wenn die Eltern glaubhaft machen, dass sie in der Schließzeit Bedarf für die Notbetreuung haben und keine andere zumutbare Betreuung organisieren können (siehe auch Privat organisierte, nachbarschaftliche oder familiäre, wechselseitige Kinderbetreuung in festen Kleingruppen), dann sollte Ersatzbetreuung auch in einer anderen Kindertageseinrichtung angeboten werden. Für Kinder vor allem im Krippenalter sind wir aufgefordert, kreative Lösungen im Einzelfall zu finden, die den besonderen Bedarf dem Alter entsprechend berücksichtigt.

Welche Berufsgruppen gehören zu den systemrelevanten Personengruppen und dürfen die Kitas nutzen?

Jedes Kind, das eine Berechtigung für die Notbetreuung hat, **soll auch aufgenommen werden**. Bei Engpässen wenden Sie sich an Ihre Stadtquartiersleitung.

Es dürfen nur gesunde Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden

Sofern ein Kind Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, soll die Notbetreuung von den Kindertageseinrichtungen abgelehnt werden. In diesen Fällen gilt aufgrund der Allgemeinverfügung des Ministeriums ein Betreuungsverbot für das Kind. Auch diese Voraussetzung wird in der Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) abgefragt. Auf die Art der Krankheitssymptome kommt es dabei nach dem eindeutigen Wortlauf der Allgemeinverfügung nicht an.

Diese Regelung ist strikt umzusetzen und gegenüber den Eltern zu vertreten. Kinder, die während der Notbetreuung trotz dieser Regelung Krankheitssymptome zeigen, sind umgehend von den Eltern abzuholen. Der Städtische Träger stützt dabei ausdrücklich die Entscheidungen der Einrichtungsleitungen und Teams.

Kinder dürfen auch dann nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt. Es empfiehlt sich, die Fragestellung regelmäßig in der Bring- und Holsituation mit den Eltern zu erörtern.

Erwerbstätige Alleinerziehende

Erwerbstätig Alleinerziehende können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeit an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei nicht an.

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Dabei kommt es darauf an, wo das Kind bzw. die volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

Als **alleinerziehend** im Sinne der Allgemeinverfügung gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen Gründen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Es muss sich dabei um gewichtige Gründe handeln, z.B. Krankenhausaufenthalt, Bettlägerigkeit oder Entbindung. Kein Grund ist die berufsbedingte Abwesenheit des andern Elternteils (z.B. ein Elternteil arbeitet die ganze Woche in einer anderen Stadt etc.).

Alleinerziehenden vergleichbar Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in den jeweiligen Tätigkeiten an einer Betreuung des Kindes gehindert sind und einer dieser Erziehungsberechtigten aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann (z.B. Fernfahrer), sind ebenfalls zur Notbetreuung berechtigt. Auch hier gelten die gleichen weiteren Voraussetzungen wie bei Alleinerziehenden.

Bei zwei Elternteilen genügt es, wenn nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Keine andere Betreuungsperson im Haushalt:

Voraussetzung der Notbetreuung ist künftig, dass das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann. Wenn also bspw. der Partner nicht erwerbstätig ist und zuhause die Kinderbetreuung übernehmen kann, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Insbesondere kann das Kind aufgenommen werden.

- wenn der Partner aufgrund eigener Erwerbstätigkeit (gegebenenfalls je nach Alter der Kinder auch im Home Office) die Kinderbetreuung nicht übernehmen kann
- wenn der Partner zwar zuhause ist, aber bspw. Aufgrund einer schweren Erkrrankung die Betreuung nicht übernehmen kann.

Auch volljährige Geschwister können die Betreuung übernehmen, wenn sie zur Verfügung stehen.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- Die Gesundheitsversorgung umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-)
 Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst
 einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger,
 sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu
 zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche.
- Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).
- alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind. Dazu zählen auch die Beschäftigten in Kitas und Schulen, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch Lehrkräfte in Schulen, die für den Unterricht vor Ort eingeteilt sind, zählen hierzu, Regelung des Städtischen Trägers: Für Beschäftigte des Städtischen Trägers, die im Rahmen der Notbetreuung einen städtischen Platz nutzen, ist kein Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung vorzulegen.
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der **Lebensmittelversorgung** (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten
- des Personen- und Güterverkehrs (z. B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der **Banken** und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und
 -vertretung sowie die Notare) und Verwaltung (u.a. auch Beschäftigte des Jobcenters,
 Stadträt*innen, wenn sie aufgrund der Stadtratstätigkeit an der Kinderbetreuung
 gehindert sind) dienen.
- Abschlussschüler können ihre Kinder in der Notbetreuung betreuen lassen, wenn sie aufgrund des Besuchs des Unterrichts der Abschlussklasse an einer Betreuung gehindert sind. Bei Zweifeln ist die entsprechende Schule zu kontaktieren.
- Vorabschlussschüler/-innen, die nun ebenfalls den Unterricht vor Ort besuchen dürfen, können ihre Kinder – unter denselben Voraussetzungen wie bisher schon die Abschlussschüler/- innen – in die Notbetreuung bringen.

Dass Baumärkte, Gartencenter, Buchhandlungen, Friseure, gastronomische Betriebe etc. nun wieder öffnen dürfen, bedeutet ausdrücklich nicht, dass es sich hierbei um kritische Infrastruktur im Rahmen der Notbetreuung handelt.

Folgende weitere Gruppen können die Notbetreuung in Anspruch nehmen:

- Kinder mit Behinderung bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder Kinder, die einen durch Bescheid festgestellten Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, dürfen die Kindertageseinrichtungen ebenfalls wieder besuchen. Dies sind die Kinder für die gem. Art. 21 Abs. 5 Nr. 4 BayKiBiG der Gewichtungsfaktor 4,5 gewährt wird.
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)
 haben, können die Kindertageseinrichtungen wieder besuchen. Erforderlich ist ein
 entsprechender Nachweis der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen, also ein
 Bescheid des Jugendamtes bzw. der Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der
 Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird. Voraussetzung ist eine
 bestehende Hilfe zur Erziehung.
- Kinder von studierenden Alleinerziehenden bzw. solchen in Ausbildung:
 Neben den Kindern von berufstätigen Alleinerziehenden können unter den gleichen
 Voraussetzungen auch Kinder von alleinerziehenden Studierenden bzw.
 Auszubildenden künftig die Notbetreuung in Anspruch nehmen, wenn die
 alleinerziehende Person
 - an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist oder an einer Einrichtung studiert und aufgrund des Studiums an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
 - eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichtet und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
 - zu ihrer bzw. seiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt ist und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.

Schulkinder

Auch Schulkinder dürfen an den Tagen, an denen sie den Unterricht vor Ort (Präsenzunterricht) in der Schule besuchen, ihr Betreuungsangebot im Hort (bzw. Haus für Kinder etc.) wieder in Anspruch nehmen. An Tagen, an den die Schulkinder im Rahmen des "Lernens zuhause 2.0" unterrichtet werden, ist der Besuch der Einrichtungen dagegen weiterhin auf die Kinder, die auch aus anderen Gründen die Notbetreuung besuchen können, beschränkt. Für Schulkinder, die am Präsenzunterricht teilnehmen, ist kein Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung vorzulegen.

Schulkinder in den Ferien: Die Schulkinder, die den Unterricht vor Ort in der Schule und an diesen Tagen den Hort bzw. die Kindertageseinrichtung wieder besuchen dürfen, dürfen auch in den Ferien die reguläre Kindertageseinrichtung besuchen, sofern diese nicht geplant geschlossen hat. Evtl. sind besondere Notsituationen von Familien zu berücksichtigen und durch Ersatzbetreuung abzufedern.

Bei Bedarf sollten die Kindertageseinrichtungen und Schulen Kontakt miteinander aufnehmen. Zum Schutz von Kindern und Personal muss es Ziel sein, die Gruppenzusammensetzung in Schule und Hort möglichst einheitlich zu gestalten. Kinder einer Klasse, die den gleichen Hort besuchen, sollten zur Vermeidung von weiteren Infektionsketten nach Möglichkeit die gleiche Gruppe im Rahmen des Präsenzunterrichts an den Schulen besuchen und dann auch im Hort nach Möglichkeit

die gleiche Gruppe besuchen.

Die Kindertageseinrichtungen können zudem bei der Erbringung ihres Betreuungsangebots die geänderten Unterrichtszeiten berücksichtigen, also z.B. den Beginn des Angebots vorverlegen. Ferner können Hygienerituale im Bereich der Schule auch im Hort angewendet werden (z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf sog. Begegnungsflächen wie Sanitärräume).

Dabei kann es dazu kommen, dass die Kinder länger als fünf Stunden täglich anwesend sind (die Entscheidung obliegt der Leitung).

• Vorschulkinder dürfen ihre Kita wieder besuchen. Ihnen soll damit der Abschied aus ihrer Einrichtung ermöglicht werden. Berechtigt sind die Kinder, die zum Schuljahr 2020/21 zur Einschulung an einer Grund- oder Förderschule tatsächlich angemeldet sind. Nicht erfasst sind Kinder, deren Anmeldung zur Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 bereits möglich gewesen wäre, aber nicht vorgenommen wurde, zum Beispiel, weil diese zurückgestellt wurden. Für Vorschulkinder ist kein Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung vorzulegen.

Geschwisterkinder

Auch Kinder, die mit den eben genannten Kindern in einem Haushalt leben und in derselben Einrichtung betreut werden, dürfen betreut werden. Diese Kinder werden zwar mit dem Begriff "Geschwisterkinder" umschrieben, auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an. Es sollte darauf geachtet werden, Geschwisterkinder in der gleichen Gruppe zu betreuen, um keine zusätzlichen möglichen Infektionsketten zu eröffnen. Dieselbe Kindertageseinrichtung liegt dann vor, wenn es sich räumlich um eine einheitliche bzw. verbundene Einrichtung handelt. Ob verschiedene Betriebserlaubnisse vorliegen, ist dabei unbeachtlich.

- Ab dem 15. Juni 2020 ist die Aufnahme weiterer Kinder im Rahmen des Notbetriebs möglich:
 - Kinder, die nächstes Jahr schulpflichtig werden (d.h. auch Korridorkinder sind erfasst) Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden, dürfen ab 15. Juni 2020 ihre Kita wieder besuchen. Das sind die Kinder, die bis zum 30. September 2021 sechs Jahre alt werden, deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben oder die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. Zum 25. Mai 2020 wurde bereits den Vorschulkindern die Möglichkeit zum Kita-Besuch gegeben. Damit folgt nun der nächstjüngere Jahrgang.
 - Schüler*innen der 2. und 3. Klassen in Horte, an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet
 - Krippenkinder im Übergang Krippe zur Kita, d.h. alle 2-jährigen bzw. 3
 jährige, die den Faktor 2,0 bekommen bzw. bekommen könnten.
 Das sind zum einen unabhängig von der Einrichtungsform alle
 Zweijährigen. Zum anderen sind es die Dreijährigen, die den Übergang in
 einen Kindergarten bzw. eine Kindergartengruppe (ggf. innerhalb

derselben Einrichtung) noch vor sich haben. Das sind typischerweise die Kinder, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 geleistet wird.

In reinen Kinderkrippen können demnach regelmäßig alle Kinder ab dem 2. Geburtstag wieder betreut werden. In altersgemischten Einrichtungen können neben den 2-jährigen Kindern die 3-jährigen Kinder betreut werden, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 ebenfalls geleistet wird oder geleistet werden kann.

In einer anderen Kindertageseinrichtung als einer Kinderkrippe kann der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. August 2020) weiter geleistet werden, wenn ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Damit werden auch Kinder in einer altersgeöffneten Einrichtung erfasst, die am Übergang von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe innerhalb der gleichen Einrichtung stehen. Es reicht auch die bloße Möglichkeit, den Gewichtungsfaktor 2,0 im konkreten Fall zu gewähren, aus.

Beispiele zur Veranschaulichung:

- Kind in einer Kinderkrippe wurde am 15. März 2020 zwei Jahre alt: Kind darf ab 15. Juni 2020 in Notbetreuung.
- Kind in einer Kinderkrippe wurde am 15. März 2020 drei Jahre alt: Kind darf ab 15. Juni 2020 in Notbetreuung, da es noch den Gewichtungsfaktor 2,0 erhält.
- Kind in einer altersgemischten Einrichtung wurde am 15. März 2020 zwei Jahre alt: Kind darf ab 15. Juni 2020 in Notbetreuung.
- Kind in einer altersgemischten Einrichtung wurde am 15. März 2020 drei Jahre alt und hat dieselbe Einrichtung bereits vor seinem dritten Geburtstag besucht: Kind darf ab 15. Juni 2020 in die Notbetreuung, da Gewichtungsfaktor 2,0 gezahlt werden könnte.

Es wird darum gebeten, die Eltern der von der Regelung umfassten Kinder darüber zu informieren, dass ihr Kind zu der zugelassenen Gruppe gehört. Typischerweise handelt es sich um die Kinder, denen ein Übergang bevorsteht. Der Übergang von der Krippe in den Kindergarten als erster institutioneller Übergang ist ein wichtiger Schritt für die Kinder. Aus pädagogischer wie auch aus entwicklungspsychologischer Sicht ist es erforderlich, die Kinder auf den Übergang vorzubereiten und ihnen die Verabschiedung von der Krippe zu ermöglichen. Zugelassen werden daher die ältesten Krippenkinder. Nicht umfasst sind die jüngsten Kindergartenkinder, da bei diesen regelmäßig kein Wechsel der Einrichtung bevorsteht.

Sofern es das Infektionsgeschehen zulässt, sollen ab dem 1. Juli 2020 alle Kinder wieder regulär in ihrer Kindertageseinrichtung betreut werden können.

Voraussetzungen der dienstlichen/betrieblichen Notwendigkeit bei den systemrelevanten Personengruppen

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten in der kritischen Infrastruktur bzw. die Tätigkeit des oder der Alleinerziehenden **hinaus Voraussetzung** für die Ausnahme vom Betreuungsverbot ist:

- dass die oder der Erziehungsberechtigte aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist (Bsp: Diese Voraussetzung liegt etwa nicht vor, im Falle eines Logopäden, dessen Praxis derzeit geschlossen ist. Ein Logopäde, der dagegen etwa in einer Klinik Schlaganfallpatienten weiterhin behandelt, kann dagegen an der Betreuung seines Kindes weiterhin gehindert sein.)
- Die Voraussetzung der dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeit muss daher auch weiterhin von den Eltern in der Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall bestätigt werden.

Wie den Informationen des StMAS zu entnehmen ist, darf ein Kind nur betreut werden wenn es

- generell keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten
 Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Die Erklärung stellt eine Momentaufnahme zu Beginn des Betreuungszeitraums dar. Wir empfehlen daher, dass sich die pädagogischen Beschäftigten regelmäßig bei den Eltern erkundigen, ob zwischenzeitlich Kontakte zu infizierten Personen stattgefunden haben oder im Umfeld des Kindes Personen akute respiratorische Symptome aufweisen. Sie sollten nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden.

Arbeitgeber können nicht selbst entscheiden, ob eine Tätigkeit zum Bereich der kritischen Infrastruktur gehört. Ausschlaggebend sind die hier benannten Regelungen. Bei Behörden obliegt die Einschätzung, ob ihre eigenen Beschäftigten zum Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten gehören, dem Behördenleiter, ggf. in Abstimmung mit der übergeordneten Stelle.

Die Voraussetzungen für die Notbetreuung wird mithilfe des Formulars (siehe unten) abgefragt. Bei bestehenden Zweifeln zur Erwerbstätigkeit kann nach wie vor auch eine Arbeitgeberbescheinigung, bei Selbständigen eine vergleichbare Bestätigung verlangt werden.

Es stehen Elterninformationen und das Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung zur Verfügung. Sie finden diese unter: https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php

Zur Beratung der Eltern - Privat organisierte Betreuung ist möglich

Privat organisierte, nachbarschaftliche oder familiäre, wechselseitige Kinderbetreuung in festen Kleingruppen von maximal drei Familien ist seit 06. Mai 2020 möglich. Diese muss

unentgeltlich erfolgen. Das ist für viele Familien eine wichtige Hilfestellung bzw. Erleichterung bei der Bewältigung der coronabedingten Herausforderungen bei der Kinderbetreuung, um die dringendsten Bedarfe insbesondere der Familien, deren Kinder nicht/noch nicht in die Kita oder Schule gehen können, abzufedern.

Empfehlungen für privat organisierte Kinderbetreuung finden die Eltern unter https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php

Welche Vorgaben gibt es für den Betreuungsbedarf und die Öffnungszeiten?

Bitte sprechen Sie den konkreten Betreuungsbedarf (Tage und Zeiten) mit den Eltern ab. Sie brauchen sich in dieser Zeit nicht an die Buchungszeiten der Kinder, die Kernzeiten oder an die Mindestbuchungszeiten zu halten. Eine Verlängerung der Öffnungszeit ist nicht möglich. Die Einrichtungsleitung sollte an die Eltern appellieren, die Notbetreuung grundsätzlich nur an den Tagen bzw. Wochen in Anspruch zu nehmen, an denen sie tatsächlich benötigt wird (also etwa nicht an freien Tagen, während Urlaub usw.).

Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen wegen geringer Kinderzahl?

Um der Verbreitung der Infektion entgegen zu wirken, werden alle Kinder in den regulären Kindertageseinrichtungen betreut, wo sie angemeldet sind. Auch dürfen keine Kindertageseinrichtungen zusammengelegt werden (außer Ersatzbetreuung in den Ferien).

Verlagerung von Gruppen in andere Einrichtungen

Mit der Ausweitung der Notbetreuung bleibt die Bildung fester Gruppen im Fokus. Sofern eine Einrichtung sehr viele Kinder betreut, eine andere Einrichtung aber keine bzw. nur sehr wenige Kinder betreut, stellt das Familienministerium anheim, feste Gruppen in eine andere Einrichtung zu verlagern. Auf die Zumutbarkeit für die Eltern ist zu achten. Eine Einbindung der Stadtquartiersleitung ist erforderlich.

Können auch Kinder von anderen Trägern oder Mittagsbetreuungen betreut werden?

Um der Verbreitung der Infektion entgegen zu wirken, werden alle Kinder in den regulären Kindertageseinrichtungen betreut, wo sie angemeldet sind. Eine Ausnahme gilt nur bei der oben beschriebenen Verlagerung von Gruppen in eine andere Einrichtung.

Sollten Sie von Eltern erfahren, die zu den systemrelevanten Berufsgruppen gehören und in Schule oder Einrichtung bei einem freien Träger abgewiesen werden, melden Sie das bitte Ihrer Stadtquartiersleitung.

Fragen zum Kinderschutz

Gemäß der in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz festgelegten Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte von RBS-KITA-FB bieten auch aktuell für die städtischen Kindertageseinrichtungen, die eine Notbetreuung sicherstellen, Beratung sowohl vor Ort, als auch telefonisch an und sind unter den bekannten Telefonnummern erreichbar.

Herr Gregor Dialer Tel.: 233 - 8 46 68 Frau Martina Schöppe Tel.: 233 - 8 35 84

Eventuell ist die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Sofern Eltern und Kinder sich nicht in häuslicher Quarantäne befinden, sollten diese - wie sonst auch - zu Gesprächen in die Kita eingeladen werden, um gemeinsam geeignete und notwendige Hilfen zum Schutz des Kindes erarbeiten zu können.

Für einige Kinder ist der Besuch der Kindertageseinrichtung Teil eines Schutzkonzeptes im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Im Einzelfall zur Sicherstellung des Kindeswohls kann die Betreuung in der Kindertageseinrichtung erforderlich sein. Deshalb gilt eine ausdrückliche Ausnahme vom Betreuungsverbot für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt angeordnet wurde. Hier tritt anstelle der schriftlichen Erklärung der Eltern eine schriftliche Erklärung des Sozialbürgerhauses, in der dieses bestätigt, dass und in welchem Umfang eine Ausnahme vom Betreuungsverbot zur Sicherstellung des Kindeswohl notwendig ist. Das entsprechende Formular "Erklärung zur Berechtigung einer Kindertagesbetreuung im Ausnahmefall zur Sicherstellung des Kindeswohls (Notbetreuung)" wird durch die Bezirkssozialarbeit erstellt und den Kindertageseinrichtungen zugeleitet.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte unterstützen und beraten Sie gerne hierbei und gemeinsam können alternative und erforderliche Hilfen erarbeitet werden, um ein mögliches Gefährdungsrisiko des Kindes zu Hause abzuwenden.

Auch ist es für die Kinder - gerade in der augenblicklich ungewohnten Lebenssituation ohne Kita - sehr hilfreich, wenn der Kontakt zu den ihnen dort vertrauten Bezugspersonen nicht abreißt. Kindertageseinrichtungen wird deshalb empfohlen, sich regelmäßig telefonisch sowohl bei den Eltern als auch, vermittelt über die Eltern, direkt bei den Kindern zu melden. So kann Interesse und Wertschätzung gegenüber dem Kind und seiner Familie gezeigt werden und es kann - sofern den Eltern nicht bekannt, auf die Möglichkeit der Notbetreuung hingewiesen werden.

Zudem wird die Rückkehr des Kindes in die Kita erleichtert, wenn das Kind zwar weiterhin zu Hause betreut wird, aber sein Kontakt zur Kita nicht völlig abbricht.

Gefährdete Kinder, die derzeit aufgrund von Schließungen des Gesundheitsamtes zu Hause betreut werden, sind der zuständigen Bezirkssozialarbeit zu melden (in der Regel der Orientierungsberatung).

Informationen zur Gruppengröße, Organisation der Betreuung und Gestaltung des Tagesablaufs

Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, sollen feste Gruppen gebildet werden. Diese sollen von festen pädagogischen Kräften betreut werden.

Die Bildung fester Gruppen schließt es nicht aus, dass es von Zeit zu Zeit zu einer Neueinteilung kommen muss. Eine Neueinteilung kann aus pädagogischen Gründen (z.B. Zusammenfassung der Vorschulkinder) oder organisatorischen Gründen (Veränderung der Anzahl der betreuten Kinder, z. B. Ausweitung der Notbetreuung oder Rückgang in den Ferien) notwendig sein. Aus Gründen des Infektionsschutzes sollten Neueinteilungen nur aus gutem Grund erfolgen. Insbesondere nach den Ferien ist eine Neuorganisation der festen Gruppen möglich.

Auf die Größe der Gruppe kommt es dabei nicht mehr an. Je nach Raumsituation und Gegebenheiten vor Ort ist lediglich darauf zu achten, feste Gruppen zu bilden. Bei der Bildung von Gruppen ist vor allem auch die Größe der Räume entscheidend.

Diese festen Gruppen müssen nicht am Gruppenbegriff 12 Kinderkrippenkinder oder 25 Kindergarten- oder Hortkinder ausgerichtet werden.

Zum Beispiel kann eine kleine Einrichtung mit bis zu 50 regulären Kindern nun auch als feste Gruppe betrachtet werden, weil die Infektionswege auch hier nachvollziebar sind.

Für größere Häuser gilt, dass ein Betreuen zusammen von jeweils zwei Gruppen z.B. im Garten als feste Gruppe möglich ist. (z.B. eine Kinderkrippengruppe und eine Kindergartengruppe oder eine Etage mit bis zu 50 Kindern).

Geschwisterkinder, die die gleiche Einrichtung besuchen und einem Haushalt angehören, sollen nach Möglichkeit in einer Gruppe betreut werden. Pädagogische Erwägungen können dem entgegen stehen.

Es ist durchaus im Einzelfall weiter möglich, wenn für die Betreuung der festen Gruppen nicht ausreichend Raum und/oder Personal zur Verfügung steht, dann mit den Eltern Vereinbarungen zu einer Abweichung der gebuchten Betreuungszeit zu treffen, z.B. tageweise. Wobei dies nun nur noch im Einzelfall erforderlich sein wird. Diese Entscheidung ist zusammen mit der Stadtquartiersleitung zu treffen. Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen sind davon nicht betroffen.

Sollte sich für Sie zusammen mit Ihrer Stadtquartiersleitung die Situation vor Ort als dem Infektionsschutz nicht angemessen darstellen, sind ggf. Abstimmungen mit dem Gesundheitsamt erforderlich. Hierbei ist bitte vorab auch die Stadtregionsleitung zu informieren.

Feste Bezugspersonen pro Gruppe (möglichst kein Personalwechsel zwischen den Gruppen, dadurch bleiben Infektionsketten nachvollziehbar). Sollten Sprachfördermaßnahmen, therapeutische / pädagogische Förderangebote durch Beschäftigte stattfinden, sollen diese möglichst nicht zwischen den Gruppen wechseln.

- ➤ Angebote zur sprachlichen Bildung, wie z.B. die Vorkurse Deutsch, oder andere Förderangebote, z.B. heilpädagogische, können in Abstimmung aller Beteiligter und unter Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Die Förderung sollte so durchgeführt werden, dass die Maßgaben zur Betreuung der Kinder durch einen festen Personenstamm eingehalten werden.
- Funktionsräume, d.h. Wasch- und Toilettenbereiche, Essbereich, Turnräume, Ruheräume etc. – sofern möglich – sind durch die festen Gruppen zeitversetzt zu nutzen

Begrüßung / Verabschiedung der Kinder

Die Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt in die Kindertageseinrichtungen bringen und an die pädagogischen Beschäftigten übergeben.

Die **Bring- und Holsituation** sollte so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander). Bzw. **dass die Hygiene- und Abstandregelungen eingehalten werden können.** Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Eltern einhalten.

Es ist möglich, den Raum einzugrenzen, in dem die Übergabe der Kinder stattfindet, z.B. durch Beschilderung oder Aufstellen von Möbeln. Auch ist es möglich, durch Bodenmarkierungen einen geeigneten Abstand unter wartenden Familien herzustellen (Materialien dazu siehe bei Fragen zu Beschaffung). Auch ist es eine Möglichkeit, Bringen und Abholen zeitlich mehr zu staffeln.

Sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Eltern, Beschäftigten und nicht eigenen Kindern im Einzelfall nicht eingehalten werden können, ist für einen begrenzten Zeitraum (Bringen und Holen der Kinder) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird empfohlen, dass sich Eltern und Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen (siehe auch Punkt "Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen"). Dort wo der Zugang zum Händewaschen für die Eltern kompliziert ist, sollte darauf verzichtet werden. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die Eltern dann nicht die Gruppenräume betreten. Solange Sie nur ihr Kind bringen und Abholen und dabei eventuell beim Anziehen helfen oder die Pausentasche übergeben ist dies akzeptabel ohne Händewaschen.

Wechselseitigen Gebrauch von Alltagsmaterial (z.B. Spielzeug) zwischen den gebildeten Gruppen möglichst vermeiden. Vor der Bildung neuer Gruppen ist eine Reinigung zu empfehlen. Arbeitsmittel (z.B. Stifte, Büromaterial, aber auch Küchenutensilien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Arbeitsmittel geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden.

Seite 12 von 30

> Außenbereich verstärkt nutzen

Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Werden die Kinder im Gebäude betreut, sind die Räumlichkeiten häufig zu lüften. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen.

➤ Elterngespräche telefonisch oder durch den Einsatz von Plexiglaswänden geschützt durchführen (die Vergabe der Plexiglaswände ist erfolgt, sobald die Liefertermine feststehen werden Sie informiert)

Unterstützungsleistungen durch interne und externe Stellen

Grundsätzlich ist das Betreten durch externe Personen möglichst gering zu halten, vorrangig telefonisch oder nachrangig in der Kindertageseinrichtung, je nach Erforderlichkeit. Abstandstandsregelungen und Hygiene sind einzuhalten. Ansonsten ist auf weitere Maßnahmen wie Mund-Nase-Bedeckung oder transparente Gesichtsschutzmasken mit Visier zurückzugreifen.

- **Unterstützungsleistungen** speziell im Rahmen des Kinderschutzes, bei Krisen und anderen Erfordernissen sind möglich.
- Fachdienstleistungen für Kinder mit Eingliederungsbescheid sind abzurufen, Beratungsleistungen können auch zwischen Fachdienst und Teams stattfinden, Leistungen sind, wo erforderlich, auch am Kind möglich. Individualbegleiter*innen von Integrationskindern dürfen die Einrichtung betreten. Im Kontakt mit dem Kind, welches sie begleiten, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung situationsabhängig einzusetzen. Im Kontakt mit dem anderen Personen und Kindern soll eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, insbesondere, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Die Leistungen der Fachberatungen und Fachpädagog*innen sind abrufbar, die Beschäftigten der Fachberatung und des Städtischen Trägers dürfen dazu auch die Kindertageseinrichtung betreten. Regelungen siehe oben.
- Die Erziehungsberatungsstellen in München mit Ihrem gesamten Beratungsangebot sind nach wie vor sowohl für Eltern, als auch für Kitas erreichbar. Gerne können Sie dieses Angebot an die Familien weitergeben, insbesondere wenn Sie den Eindruck haben, die Familien könnten in dieser herausfordernden Zeit gut Beratung und Unterstützung brauchen. Genauere Informationen finden Sie unter www.erziehungsberatung-muenchen.de.
- Psychologischer Beratungsdienst für Kinderkrippen und Häuser für Kinder U3, bei denen ein Vertrag vorliegt.

Vorkurs Deutsch

Der Vorkurs Deutsch kann von Seiten der Kindertageseinrichtung aus in Absprache mit allen Beteiligten und unter Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Die Durchführung der Vorkurse führt in normalen Zeiten zu einer Mischung der Kinder. In Zeiten von Corona gilt auch beim Vorkurs Deutsch das Gebot, ein Vorkursangebot möglichst innerhalb ein und derselben Stammgruppe durchzuführen. Dies ist bereits bei der Organisation der festen Gruppen mitzudenken.

Folgende Regelungen gelten für andere Bereiche bei bestehenden Verträgen:

- Im Bereich der kreativen Werkeinheiten, franz. Sprachvermittlung in Kitas, Naturprojekte mit dem Bund Naturschutz, Multimedia-Landschaften mit SIN-Studio im Netz, Dienstleistungen im Bereich der kulturellen-äshetischen Bildung und Supervisionen können die Leistungserbringungen durch z.B. Video-Anleitungen, Anleitungen in Schriftform, telefonische Kontakte und Videokonferenzen durchgeführt werden.
- Elternbildungsmaßnahmen
- Dolmetscherleistungen/ trans. kulturelles Zentrum (Leistungserbringung auch telefonisch möglich)
- Ärztlicher Beratungsdienst für die Kinderkrippen und Häuser für Kinder U3
- Einzel-, Gruppen- und Teamsupervisionen

Supervision ist gerade in dieser Zeit eine große Stütze für unsere Einrichtungsleitungen, Teams und Stadtquartiersleitungen. Ab 15. Juni 2020 sind neben den bisherigen Möglichkeiten auch wieder Einzel-, Gruppen- und Teamsupervisionen in den Kitas möglich.

Die Einrichtungsleitungen sollen dafür Sorge tragen, dass ein Raum zur Verfügung steht, der die Hygieneschutzmaßnahmen und gutes Lüften ermöglicht. Der Sicherheitsabstand aller Beteiligten zueinander von 1,5 Metern ist dabei zu gewährleisten.

Die Supervisor*innen wurden von uns angeschrieben, innerhalb der Kita eine Mund-Nase-Maske zu tragen. Während der Supervision ist das Tragen der Mund-Nase-Maske nicht erforderlich, kann aber freiwillig getragen werden.

Supervisionen können auch in den Räumen in der Landsberger Str. 30 oder in der Praxis im Stadtgebiet München statt finden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten wird und alle Beteiligte damit einverstanden sind.

Weiterhin ist es möglich, dass die Einzel- Leitungs(team)supervision telefonisch oder per Videokonferenz stattfindet.

Die Supervisionsstunden können auch für Rücksprache und Abstimmungen mit der jeweils zuständigen Stadtquartiersleitung oder mit der Einrichtungsleitung bzw. der stellvertretenden Einrichtungsleitungen oder einzelnen Kolleg*innen aus dem Team genutzt werden, sofern dies von beiden Seiten gewünscht wird.

Das Betreten der Kita durch Externe (z.B. Lieferanten) sollte vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Es ist jedoch nicht realistisch, Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetikette ist bei Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeit des Alters und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung zu sehen. Es bedarf daher ggf. einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene sowie auch entsprechende Rahmenbedingungen zur Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen.

Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

- ➤ Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten Gruppen (Namen der Kinder)
- ➤ Tägliche Dokumentation der Betreuungspersonen der Gruppen (Namen und Einsatzzeit)
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Kita (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Hol- und Bringzeit)

Informationen zur Hygiene und Reinigung

Mit dem 344. Newsletter hat das Staatsministerium auch einen Rahmen-Hygieneplan vorgelegt, der zusätzliche Informationen enthält:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/rahmen-hygieneplan_corona_kindertagesbetreuung__stand_15._juni_2020__gultig_ab_15._juni_2020.pdf

Eine Erweiterung des Formulars der technischen Gefährdungsbeurteilung ist bei KITA-QM/BGM in Bearbeitung und geht in Kürze in einer gesonderten E-Mail an alle Einrichtungen.

Die üblichen Hygienemaßnahmen, die im **Hygieneplan A (Allgemein),** http://wikifarmp001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygieneplan

Hygienekonzept K (Küche),

http://wikifarmp001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept K (K%C3%BCchen

und im Desinfektionsplan

http://wikifarmp001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Desinfektionsplan

des Städtischen Trägers enthalten sind, müssen in der derzeitigen Situation besonders gewissenhaft durchgeführt werden. Insbesondere sind

 Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Toilettenspülknöpfe) bitte mehrmals täglich durch das Personal mit den üblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Zusätzlich erging eine entsprechende Information an die Reinigungsfirmen schriftlich.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan A, im Hygienekonzept K und dem Desinfektionsplan vorgesehenen Tätigkeiten und üblichen Desinfektionsmitteln beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus. Es ist auf regelmäßiges Stoßlüften, mindestens alle 60 Minuten für 3-10 Minuten, zu achten.

Nach Empfehlungen des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sollten neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sich auch die Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung nach Möglichkeit und räumlichen Begebenheiten gründlich die Hände waschen.

Eine zusätzliche oder alternative Handdesinfektion von Personengruppen nach Betreten der Kindertageseinrichtung ist nicht zielführend.

Der wirkungsvollste Eigenschutz und Fremdschutz ist nach wie vor die Einhaltung der Hygieneregeln und des Abstands.

Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB, sog. Community-Masken)

sind Masken, die aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Sie sind weder ein Medizinprodukt (wie MNS) noch Teil der persönlichen Schutzausrüstung (wie FFP2/FFP3 Masken). Community-Masken können die Infektionsgefahr verringern und helfen dabei, die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu verlangsamen. Sie dienen dem Fremdschutz. Der Stoff für Community-Masken sollte möglichst dicht sein, aus 100 % Baumwolle bestehen und täglich gewaschen (mind. 60 Grad) werden. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von MNB die zentralen Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-)Isolation Erkrankter, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m, die Hustenregeln und die Händehygiene zum Schutz vor Ansteckung, nicht ersetzen kann. Diese zentralen Schutzmaßnahmen müssen also weiterhin strikt eingehalten werden. Siehe hierzu: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?

Hinweise zum sachgemäßen Gebrauch finden sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm

Hinweise für die Anwendung und Pflege dieser Masken in Abstimmung mit dem Hersteller finden Sie auch unter http://wikifarmp001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Schutzmasken Bitte unterweisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das dort beschriebene Vorgehen.

Kindertageseinrichtungen mit eigener Waschmöglichkeit können diese Masken in der Einrichtung waschen, wenn das nicht möglich ist, können die Masken zuhause gewaschen werden. Eine Weitergabe an die Wäscherei ist nicht möglich.

- Kinder müssen in der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege keine "Masken" tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit.
- ➤ **Personal** kann **situationsbedingt** eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, beispielsweise, wenn das Abstandsgebot (mindestens 1,5 Meter) vorhersehbar und planbar nicht eingehalten werden kann.

Es gibt **keine Empfehlung** zum generellen Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Kindertagesbetreuung.

- Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung.
- > Nachfolgend eine Übersicht für Beispiele des situationsbedingten Einsatzes von Mund-Nasen-Bedeckungen:

Situation	Mund-Nasen-Bedeckung
Beschäftigte im Kontakt mit Eltern, z.B. Bring- und Abholsituation	Ja (Beschäftigte und Eltern, vor allem, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann)
Beschäftigte im Kontakt untereinander, z.B. im Rahmen der Teamsitzung	Ja (insbesondere, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann)
Beschäftigte im Kontakt mit Externen (z.B. notwendige Fachdienste, Lieferanten)	Ja
Kinder im Kontakt untereinander	Nein
Kinder nehmen Kontakt zu Beschäftigten auf	Nein
Beschäftigte im Kontakt zu Kindern	Nur in vorhersehbaren und planbaren Situationen
	→ es wird die Analyse kritischer Hygienesituationen im pädagogischen Alltag empfohlen
Pflegerische Tätigkeiten der Beschäftigten, z.B. Wickeln, Erste-Hilfe- Maßnahmen oder das Auftragen von Sonnencreme	Ja

Auf die gebotene (körperliche) Nähe zum Kind, z.B. Trösten, kann und sollte nicht verzichtet werden.

Wir bemühen uns, dass jeder Kindertageseinrichtung für besondere Situationen eine Grundausrüstung an Masken zur Verfügung steht, Communitymasken (private) können ebenfalls verwendet werden.

Wir legen großen Wert darauf, dass Mimik und Gestik gerade im Umgang mit kleinen Kindern eine Rolle spielen. Aber viele Beschäftigte haben Sorge vor einer Ansteckung. Das nehmen wir sehr ernst. Es liegt in der Verantwortung der Leitungen und Teams, damit gut pädagogisch umzugehen, spielerisch diese Maßnahmen den Kindern zu erklären und kreative Lösungen zu finden. Wichtig ist, dass dies in der Pädagogik aufgegriffen wird, es mit den Kindern thematisiert wird und die Reaktionen vor allem von kleineren Kinder sensibel beobachtet werden bzw. darauf angemessen reagiert wird. Ängste von Kindern sind zu respektieren (siehe auch Hinweise im "Pädagogischen Leitfaden Corona").

Ein Aspekt der pädagogischen Zielsetzung ist es, Kinder in der Entwicklung ihrer Selbstfürsorge, auch der Gesundheit, zu stärken und an die sozialen Aspekte von Gesundheitsfürsorge und Hygiene heranzuführen.

Verhaltensregeln als Orientierung

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:

- Regelmäßiges und gründliches Hände waschen mit Seife (nach Hygieneplan)
- Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen
- Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden.
- Desinfektion der Hände nach Hygieneplan
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand
- Das Abstandsgebot betrifft insbesondere Kontakte zwischen den Beschäftigten der unterschiedlichen festen Gruppen.
- Wickelauflagen werden nach jedem Vorgang desinfiziert
- Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass Handschuhe, die beim Wickeln verwendet werden, unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit in ein verschließbares Abfallbehältnis zu entsorgen sind. Anschließend ist ein Waschen der Hände notwendig.

Diese Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen (vor dem Essen, nach dem Toilettengang, bei verschmutzten Händen). Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.

Auftreten von Krankheitszeichen

Personen und Kinder mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen sich generell nicht in Kindertageseinrichtungen aufhalten.

Kinder mit Krankheitssymptomen (Fieber, aber auch Schnupfen, Husten, Niesen) sollten so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden zur Abklärung der Symptomatik.

- Krankheitszeichen bei Kindern:
 Kinder mit Krankheitssymptomen müssen zur Abklärung der Symptomatik so schnell
 wie möglich den Eltern übergeben werden.
- Krankheitszeichen bei Beschäftigten: Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome (siehe Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) bei Beschäftigen, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich dann an einen Arzt / eine Ärztin oder an den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden (Informationen siehe https://www.116117.de/de/coronavirus.php). Die Fachleute entscheiden dann, ob ein Test angezeigt und was weiter zu tun ist.
- Sollte bei einem in der Einrichtung betreute Kind oder bei einem Mitarbeiter eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt (https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/#Gesundheitsaemter) zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Die Fachleute entscheiden, ob ein Test angezeigt und was weiter zu tun ist.

Fragen zur Platzvergabe und Aufnahme von Kindern

Die Platzvergabe läuft seit dem 26.03.2020 und ist lückenlos an allen Einrichtungen zu gewährleisten. Sollten Probleme auftreten, dann bitte unbedingt die Stadtquartiersleitung einschalten.

Eltern, die noch nicht angemeldet sind, können auch weiterhin die KITA-Elternberatungsstelle am besten per E-Mail kontaktieren. Die Elternberatung klärt den Beratungsbedarf und übernimmt ggf. die Anmeldung.

Die Platzvergabe ist auch von zu Hause aus möglich. Dazu nutzen Sie bitte folgenden Link: https://kitaplaner.muenchen.de/kitaplaner/start

Für den Versand von Zusagen gilt: Wenn kein Rapport stattfindet, ist wie im Ferienbetrieb zu verfahren (per Post schicken – Briefmarken über Barbeleg abrechnen).

Die Aufnahme neuer Betreuungsverhältnisse während der aktuell geltenden Betreuungsverbote ist nur dann möglich, wenn die Eltern **zur Notbetreuung berechtigt** sind. In diesen Fällen kommt es auf den Einzelfall an. So sollten z.B. grundsätzlich im U3-Bereich keine Betreuungsverhältnisse ohne Eingewöhnung starten.

Vorgehen bzgl. Belegung der Kont-Plätze auf Vorschlag des Sozialreferats und Belegung von "Restplätzen" ab 01.06.2020 in Kooperation mit der Elternberatungsstelle

Kont-Plätze auf Vorschlag des Sozialreferats, die nicht durch die BSA bis 31.05 vermittelt wurden, dürfen ausnahmsweise nicht wie in der Rahmenvereinbarung Kont-Plätze vorgeschrieben mit Kindern aus den Wartelisten belegt werden. Kont-Plätze werden ab dem

01.06.2020 zentral durch die KITA Elternberatung vergeben.

Bitte melden Sie deshalb alle freien Kont-Plätze, die noch belegbar sind, gemeinsam mit weiteren belegbaren Plätzen Ihrer SQL. In Versorgungsrunden, die am 15.06.2020 starten, werden diese gemeldeten Plätze an die KITA-Elternberatungsstelle weiter gegeben, die diese dann in Absprache mit Ihnen an suchende Kinder vergibt.

Eingewöhnung in Zeiten der Notbetreuung

Grundsätzlich wird die Eingewöhnungsphase in der Regel über einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen von den Eltern und Erzieher/innen eng begleitet.

- Aus fachlicher Sicht wird im Rahmen der Notbetreuung eine Eingewöhnung bei Kleinstkindern in den ersten drei Lebensjahren nicht bei jedem Kind und wenn, dann nur äußerst behutsam möglich sein und gelingen.
- Zu beachten sind hierbei vor allem die Reaktion und das Temperament des Kindes. Diese individuellen Faktoren sind während des Eingewöhnungsprozesses unbedingt zu berücksichtigen.
- Förderlich auswirken kann sich beispielsweise, wenn das einzugewöhnende (Klein)Kind mit einem älteren Geschwisterkind in der Notbetreuung betreut wird. Entsprechend kennt das Kind die Einrichtung, das Personal und andere Kinder bereits vom Abholen/Bringen des Geschwisterkindes und kann auf diese Erfahrungen aufbauen.

Es gibt zur Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung folgende Auflagen:

- Der begleitende Elternteil darf keine Kontaktperson der Risikogruppe I sein
- Kontakte der Begleitperson zu anderen Kindern und zu den Erzieher*innen sind zu minimieren
- Die Eingewöhnung sollte selbstverständlich nur stattfinden, wenn Elternteil und Kind frei von Krankheitssymptomen wie z.B. Fieber sind
- Das Tragen einer Maske für den begleitenden Elternteil ist möglich

Betreuungsverhältnisse für die Zeit nach Ende der Betreuungsverbote können aber natürlich auch derzeit geschlossen werden. Termine für Eltern zur Gestaltung der Aufnahmemodalitäten sind wieder möglich. Bitte auf geeignete Abstandsregelungen achten.

Fragen zu Personal und Dienstpflicht

Für allgemeine Tätigkeiten ist an jeder Kindertageseinrichtung die Anwesenheit von 2 Personen erforderlich, um z.B. Inbetriebnahme der Notbetreuung, Anfragen der Eltern, Anfragen von Dienstkräften, Verwaltungstätigkeiten, Platzvergabe und das Annehmen von Bestellungen und Lieferungen sicherzustellen.

Auf die Dienstanweisung des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, wird hingewiesen.

Für die Erfassung der Arbeitszeit gelten die üblichen Regelungen.

Vom Dienst freigestelltes Personal gibt es nur noch in folgenden Fällen (Details siehe auch weiter unten):

- Quarantäne in- und außerhalb Deutschlands
- Unmöglichkeit der Rückreise
- Schwangere

Wenn Beschäftigte nach dieser Dienstanweisung vom Dienst freigestellt werden, können die Dienststellen entsprechende Nachweise verlangen.

In allen anderen Fällen besteht entweder Arbeitsunfähigkeit, oder es ist unbezahlter Urlaub zu beantragen.

Abruf von zu Hause aus

Es gilt grundsätzlich wieder für alle Beschäftigten die reguläre Arbeits- bzw. Dienstverpflichtung.

Den Beschäftigten soll durch die Dienststellen aber weiterhin ermöglicht werden, von zu Hause aus zu arbeiten, sofern der geordnete Dienstbetrieb (hier vor allem die Aufrechterhaltung der Betreuung insgesamt im Städtischen Träger) dies zulässt. Hierbei ist ein großzügiger Maßstab anzulegen, sofern die Beschäftigten sich auf Abruf halten.

Dienstfähige Beschäftigte, die nicht von zu Hause arbeiten können, können von der Dienststelle vorübergehend nach Hause geschickt werden, wenn die Dienstaufgaben aufgrund der aktuellen Lage dies ermöglichen und ein anderweitiger Einsatz im Referat oder stadtweit nicht oder nicht sofort erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn die gleichzeitige Anwesenheit von Beschäftigten in der Dienstelle aus Gründen des Infektionsschutzes reduziert werden soll und dies mit dem Dienstbetrieb (Notbetreuung) zu vereinbaren ist (zum Beispiel im Schichtsystem im Rahmen der Dienstplangestaltung).

Die betroffenen Beschäftigten müssen sich anstelle ihrer Arbeit in der Dienststelle zu Hause zum Dienst bereithalten und für die Dienststelle erreichbar sein. Hierfür müssen sie bei der Dienststelle ihre privaten Kontaktdaten hinterlassen. Den Zeitraum des Bereithaltens bestimmt die Dienststelle unter Berücksichtigung der bisher geltenden individuellen Arbeitszeiten der betroffenen Beschäftigten. Die individuelle Sollarbeitszeit gilt für diese Tage als erbracht. (Abrechnung mit +/- Null).

Andere Anforderungen der Dienststelle oder durch die Taskforce PEIMAN

Auf Anforderung der Dienststelle oder der Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) im Personal- und Organisationsreferat müssen die betroffenen Beschäftigten unverzüglich wieder in den Dienst kommen (Anfrage erfolgt über die Stadtquartiersleitung).

Dienstkräfte, die im Rahmen von PEIMAN-Einsätzen Dienst nach vorgegebenen Zeit-, Schicht- oder Arbeitsplänen leisten, werden für die Zeit ihres Einsatzes von den Arbeitszeitregelungen ausgenommen. Für sie gilt die tägliche Sollarbeitszeit auch bei einer geringeren Stundenzahl als erfüllt. Bei Überschreitung des im PEIMAN-Einsatz festgelegten Tagessoll entsteht ein entsprechendes Zeitguthaben.

PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) ist berechtigt, den Beschäftigten Änderungen bei der Lage der Arbeitszeit und beim Einsatzort anzuweisen. Soweit möglich, sind schutzwürdige Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko

Beschäftigte, denen ein oder eine Ärzt*in ein höheres Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf bestätigt hat und die nicht von zu Hause aus arbeiten können, sollen in Rücksprache mit der oder dem behandelnden Ärzt*in die erforderlichen Maßnahmen abstimmen (beispielsweise kein Publikumsverkehr). Im Regelfall ist eine ärztliche Bescheinigung über die Einschränkungen vorzulegen; in begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Erklärung der/des Beschäftigten ausreichend.

Ist der Einsatz in der Kindertageseinrichtung nicht möglich, bedarf es einer (fach-)ärztlichen Bewertung, die der Einrichtungsleitung vorzulegen ist. Die ärztliche Bescheinigung darf einen Zeitraum von maximal 1 Monat umfassen.

Sofern die Maßnahmen, die für den jeweils eigenen Arbeitsplatz getroffen werden können, nicht ausreichend sind, ist vorrangig die Möglichkeit eines anderweitigen Einsatzes, zum Beispiel über PEIMAN, zu prüfen. Soweit auch dies nicht möglich ist, muss die behandelnde Ärztin/ der behandelnde Arzt entscheiden, ob die oder der Beschäftige noch arbeitsbeziehungsweise dienstfähig ist. Die Arbeits-/Dienstunfähigkeit ist wie üblich durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

Infizierte/erkrankte Beschäftigte

Bei einer nachgewiesenen Virusinfektion mit COVID-19 sind Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt. Diese erhalten Entgeltfortzahlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Betroffenen dürfen die Dienststelle erst wieder betreten, wenn sie durch die Gesundheitsbehörde aus der Quarantäne entlassen sind.

Zum Nachweis der Corona-Virusinfektion sollen die Beschäftigten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Alternativ kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage des schriftlichen Testergebnisses oder eines Bescheides des Gesundheitsamtes zugelassen werden.

Kindertageseinrichtungen, die aufgrund des Gesundheitsamtes geschlossen sind

In Kindertageseinrichtungen, die infolge der Verbreitung des sogenannten neuartigen Corona-Virus' vom Gesundheitsamt geschlossen sind, sind die Beschäftigten grundsätzlich von der Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung freigestellt, solange die Anordnung vom Gesundheitsamt bestehen bleibt.

Soweit eine Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Kindertageseinrichtung möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung, Schreiben der Konzeption, administrative Tätigkeiten, etc.), ist diese zu erbringen. Die Tätigkeiten sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung festzulegen. Die Einrichtungsleitung trifft eine Vereinbarung mit der jeweiligen Stadtquartiersleitung.

Für den Zeitraum, in dem Beschäftigte aufgrund der Schließung durch das Gesundheitsamt freigestellt sind oder von zu Hause aus arbeiten, gilt die individuelle Sollarbeitszeit als erbracht. Minus- oder Pluszeiten fallen grundsätzlich nicht an.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen Beschäftigte neben einer Freistellung teilweise von zu

Hause aus arbeiten. Es soll so viel als möglich gearbeitet werden, um der regelmäßigen Arbeitsverpflichtung möglichst nahe zu kommen. Diese Tage sind im Zeitnachweis mit dem Vermerk "DA Corona" ohne weiteren Eintrag in die Plus- bzw. Minusspalte zu erfassen.

Kontaktfälle

Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder Atemwegprobleme wie Husten, Schnupfen, Atembeschwerden jeder Schwere zeigen, und in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen nicht zum Dienst erscheinen und sind bis zur Klärung als dienstbzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Um abzuklären, ob eine häusliche Quarantäne angezeigt ist, müssen sie sich – unabhängig von einer etwaigen Kontaktaufnahme – mit der Hausärzt*in oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116117) - direkt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt wenden und die Dienststelle unverzüglich über die vom Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen informieren.

Beschäftigte, die Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten hatten, und keine der obengenannten Symptome zeigen, müssen sich zur Abklärung des weiteren Vorgehens – insbesondere zur Frage, ob eine häusliche Quarantäne angezeigt ist – ebenfalls unverzüglich nach Kenntnis des Kontaktes direkt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt wenden. Sie dürfen erst wieder im Dienst erscheinen, wenn das Gesundheitsamt eine Quarantäne nicht für erforderlich hält. Die Dienststelle ist unverzüglich über die von Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Bis zu dieser Abklärung sind diese Beschäftigten als dienst- beziehungsweise arbeitsunfähig zu behandeln. Im Falle einer vom Gesundheitsamt – auch mündlich – angeordneten häuslichen Quarantäne greifen die Regelungen Beschäftigte in Quarantäne.

Sonstige Verdachtsfälle

Beschäftigte, die keinen Kontakt zu einem COVID-19 Erkrankten hatten, aber akut aufgetretene, unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder Atemwegsprobleme wie Husten, Schnupfen, Atembeschwerden jeder Schwere zeigen, müssen der Dienststelle fernbleiben beziehungsweise die Dienststelle unverzüglich verlassen und jeden weiteren persönlichen Kontakt zu Kolleg*innen und Kund*innen vermeiden. Die Betroffenen müssen sich zur weiteren Abklärung an den oder die Haus*ärztin wenden und das weitere Vorgehen abklären. Die Betroffenen sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Der Dienst darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die betroffenen Beschäftigten nach ärztlicher Einschätzung dienst- beziehungsweise arbeitsfähig sind und kein Verdacht auf eine Virusinfektion mit COVID-19 besteht.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die an

- 1. einer bekannten Allergie leiden und nach eigener Einschätzung die jahreszeitbedingten, typischen Symptome zeigen (Heuschnupfen), oder
- 2. einer anderen bekannten chronischen Erkrankung leiden und bei denen die genannten Symptome chronisch auftreten.

Beschäftigte in Quarantäne in und außerhalb Deutschland, Unmöglichkeit der Rückreise

Werden Beschäftigte durch behördliche oder gesetzliche Anordnung unter Quarantäne gestellt

und können deshalb nicht zum Dienst erscheinen, müssen sie von zu Hause aus arbeiten, wenn sie dienst- beziehungsweise arbeitsfähig sind und dies unter Beachtung der behördlich angeordneten Maßnahmen möglich ist. Auf die Dienstanweisung des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, wird hingewiesen.

Beschäftigte als Eltern oder pflegende Angehörige

Beschäftigten, die zur Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder ihrer Kinder mit Behinderung oder ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause bleiben müssen, weil die Betreuungseinrichtungen oder Schulen geschlossen sind, ist bis auf weiteres zu genehmigen, ganz oder teilweise von zu Hause aus zu arbeiten, soweit dies der Dienstbetrieb zulässt. Dabei ist ein großzügiger Maßstab zugrunde zu legen.

Sofern dies zur Betreuung nicht ausreicht oder ein Arbeiten von zu Hause nicht möglich ist, können die Beschäftigten Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich beantragen. Die Anträge sind unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs großzügig und vorrangig vor den Anträgen anderer Beschäftigter ohne Betreuungsverpflichtung zu genehmigen.

Eine Freistellung vom Dienst (ohne Bezüge) kann darüber hinaus nur gewährt werden, wenn

- 1. die Arbeitserbringung von zu Hause nicht möglich ist,
- 2. ein etwaig vorhandenes Arbeitszeitguthaben oder Resturlaub aus den Vorjahren vollumfänglich eingebracht worden sind,
- 3. die Beschäftigten ansonsten unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich keine anderweitige Betreuung sicherstellen können, wobei keine Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um die Übernahme der Betreuung von Kindern gebeten werden müssen, und
- 4. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Tarifbeschäftigten kann eine familienpolitische unbezahlte Beurlaubung gewährt werden Die betroffenen Tarifbeschäftigten können unter den weiteren Voraussetzungen von § 56 Absatz 1a ff. IfSG eine Entschädigung für den Verdienstausfall für 6 Wochen (30 Arbeitstage) erhalten. Eine unbezahlte tageweise Freistellung ist möglich. Die Entschädigung kann nur für zusammenhängende Arbeitswochen gewährt werden.

Den Beschäftigten ist es untersagt, Kinder an die Dienststelle mitzubringen, wenn das Kind in dieser Einrichtung nicht regulär angemeldet ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn andernfalls der Dienstbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, dürfen Kinder vereinzelt und vorübergehend mitgebracht werden.

Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte

Für schwangere und stillende Beschäftigte sind die "Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19" des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu beachten (Link: https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php). Das Beschäftigungsverbot umfasst nicht die Arbeit von Zuhause aus.

Wie ist der Umgang mit Personen in Ausbildung?

Alle Auszubildenden, die beim Städtischen Träger angestellt sind, haben analog Dienstpflicht.

Der 14-tägige Wechselrhythmus zwischen Fachakademie und Praxisstelle im Rahmen der Optiprax-Ausbildung findet ab 27.04.2020 wieder statt. Die Fachakademie bietet Unterricht in verschiedenen Formen an, zum Teil in Gruppen und in Fernunterricht. Die Studierenden müssen die Arbeitsaufträge in vollem Umfang erledigen. Der Unterricht für SPS und BP findet ebenso wieder statt. Für Praktikant*innen, die nicht bei uns angestellt sind (z.B. FOS), gelten die Regelungen der zuständigen Schule.

Für Sondereinsätze, z.B. Bürgertelefon, die von der Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) koordiniert werden, stehen folgende Personengruppen in Ausbildung nicht zur Verfügung: Dazu gehören Studierende in der OptiPrax-Ausbildung im Abschlussjahr (3. Jahr). Erzieherinnen und Erzieher im Anerkennungsjahr (Berufspraktikum). Alle Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Sozialpädagogischen Seminar (SPS). Alle anderen Auszubildenden bzw. Studierenden sind in der Schulphase ebenfalls nicht abrufbar.

Personalmangel an den Kindertageseinrichtungen im Notbetrieb – was ist zu tun?

Sollte die Personalausstattung an einer Kindertageseinrichtung für den Notbetrieb nicht ausreichen, informieren Sie bitte Ihre Stadtquartiersleitung und klären Sie, wie der Notbetrieb geleistet werden kann (Aushilfen aus anderen Kitas).

Müssen (alter) Urlaub und Zeitguthaben jetzt eingebracht werden?

Die Notbetreuung von Kindern, deren Eltern in systemrelevaten Berufen arbeiten, ist sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung sind Urlaub und Gleittage großzügig zu gewähren, eine Verpflichtung zur Einbringung von Urlaub und/oder Gleitzeit ist nicht möglich.

Beschäftigte können restlichen Erholungsurlaub aus dem Jahr 2019 bis 30.09.2020 einbringen.

Wie ist damit umzugehen, wenn bereits Urlaub beantragt und genehmigt wurde?

Genehmigter Urlaub ist anzutreten, auch in der Freistellung.

Reisen

Bei Auslandsreisen müssen zwingend die Warnungen und Hinweise des Auswärtigen Amtes und die Regelungen der Bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 9. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden. Unmittelbar vor Antritt der Reise ist der aktuelle Stand in Erfahrung zu bringen.

Eine Missachtung dieser Warnungen bzw. Hinweise kann im Einzelfall arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben (z.B. Entfall der Entgeltfortzahlung oder dienstaufsichtliche Maßnahmen).

Dienst-/Fortbildungsreisen in das Ausland dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich und eine Verschiebung nicht möglich ist.

Dienst-/Fortbildungsreisen im Inland dürfen weiterhin durchgeführt werden. Die

Beschäftigten dürfen aber zur Durchführung dieser Reisen nicht verpflichtet werden, sondern können diese in Abstimmung mit der Dienststelle verschieben oder stornieren.

Dienstliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Versammlungen und Besprechungen

Dienstliche Besprechungen, Vorstellungsgespräche, Auswahlverfahren und Fortbildungsveranstaltungen sind zulässig. Hierfür sollen grundsätzlich Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Webinare genutzt werden.

Präsenztermine sind zulässig, wenn

- die Termine aufgrund der Einschätzung der einladenden Personen nach sorgfältiger Risikoabwägung nicht sinnvoll über Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können.
- die üblichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und
- der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmer*innen jederzeit eingehalten werden kann.

Mitarbeiter- und Prämiengespräche

In der Regel werden Prämiengespräche im Rahmen der Mitarbeitergespräche geführt. Daher betrifft dies hauptsächlich den Zeitraum Juni – Mitte Oktober. Dafür stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten offen, die Durchführung der Gespräche möglichst unkompliziert, auch vor dem Hintergrund von Homeoffice, zu gestalten. Hierbei handelt es sich um folgende:

1. Persönliches Gespräch

Grundsätzlich ist die Führung von Mitarbeiter- und Prämiengesprächen in einem persönlichen Gespräch am zielführendsten. Da in der Regel nur zwei Personen an diesen Gesprächen teilnehmen, ist es problemlos möglich die vorgegebenen Abstandsregelungen einzuhalten.

2. Web- oder Videokonferenz

Sofern sich Dienstkräfte tageweise im Homeoffice befinden, können die Gespräche, soweit technisch möglich, auch über Web- bzw. Videokonferenzen mittels Cicso WebEx (oder Skype) durchgeführt werden.

3. telefonisches Gespräch

Soweit die Möglichkeit zur Durchführung der Gespräche über Web- bzw. Videokonferenzen nicht besteht oder aus anderen Gründen Bedenken bei den Gesprächsteilnehmenden bestehen, die Gespräche persönlich durchzuführen, dann können diese auch telefonisch durchgeführt werden. Die entsprechenden Bestätigungsformblätter sind zur Unterzeichnung ggf. per Post zu übermitteln, ggf. können diese von den Personalstellen in dieser Ausnahmesituation auch ohne Unterschriften akzeptiert werden.

Zutritt zu den Dienstgebäuden

Der Zutritt zu den Dienstgebäuden ohne dienstlichen Anlass, wie Privatbesuche, Besuche von Tourist*innen oder Besuchergruppen, ist bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Partei- und Kund*innenverkehr.

Wie finden derzeit Einstellungen statt?

Die Einstellungen von hauswirtschaftlichen und pädagogischem Personal werden fortgesetzt. Bei einer guten bis sehr guten Eignung durch die schriftlich eingereichten Unterlagen, werden die Bewerber*innen ohne Vorstellungsgespräch eingestellt. Statt Hospitationen findet ein Gespräch mit der aufnehmenden Einrichtungsleitung statt. Achten Sie auf einen ausreichend großen Raum dafür, damit der Abstand von 1,5 Meter zwischen den Personen eingehalten werden kann. Sollte die Einrichtung geschlossen sein, wird die Stadtquartiersleitung informiert.

Nebentätigkeit

Vor dem Hintergrund, dass die Beschäftigten in erster Linie alle Kräfte für die ihnen von der LHM übertragenen Aufgaben einzusetzen und ihre volle Leistungsfähigkeit zu erhalten haben, wurde mit § 4 Abs. 5 der DA-Corona festgelegt, dass die Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten untersagt ist, soweit dies mit einem erhöhten Infektionsrisiko für COVID-19 verbunden ist.

Von einem erhöhten Infektionsrisiko für COVID-19 ist insbesondere auszugehen, wenn die vom Robert Koch Institut empfohlenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden können bzw. sind.

Zur Vermeidung evtl. arbeits- bzw. dienstrechtlicher Verstöße ist Beschäftigten, die weiterhin ihrer bereits angezeigten/genehmigten Nebentätigkeit nachgehen wollen, dringend empfohlen, ihrer Dienststelle die für die Nebentätigkeit getroffenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen zu schildern (z.B. Schutz durch Plexiglaswand, Abstandshinweise, besondere Vorkehrungen, um die Kundenwege zu steuern, zusätzliche Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten, etc.) und ggf. schriftlich zu bestätigen.

Bei einer beabsichtigten Neuaufnahme einer Nebentätigkeit sind die entsprechenden Ausführungen (zur Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen) der Anzeige bzw. dem Antrag beizufügen.

Ein allgemeines Risiko, sich anzustecken, obwohl die vom vom Robert Koch Institut empfohlenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten sind, kann trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Alle Beschäftigte sind aber gehalten das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus bestmöglich zu verhindern bzw. zu verringern.

Wir, als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, stehen gegenwärtig in ganz besonderer Verantwortung. Daraus ergibt sich auch, dass Nebentätigkeiten, die die Leistungsfähigkeit gefährden können, zu unterlassen sind.

Fragen zur Hauswirtschaft und Reinigung

Das hauswirtschaftliche Personal hat ebenfalls Dienstpflicht in der Einrichtung, solange Tätigkeiten anfallen. Für die Kinder soll Essen zubereitet werden. Reinigung und Wäsche wird wie gewohnt fortgesetzt. Die Fremdreinigung soll weiterhin täglich reinigen.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen einschränkenden Maßnahmen der Gebäudenutzung von Schulen und Kindertageseinrichtungen sehen sowohl das Baureferat – H9 als auch das RBS-ZIM den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Trinkwasseranlagen derzeit als nicht ausreichend genutzt. Deshalb möchten wir Sie eindringlich darauf hinweisen, dass unabhängig von der Intensität der derzeitigen Nutzung des Gebäudes auch weiterhin ein regelmäßiger Wasseraustausch aller Zapfstellen (Kalt- und Warmwasserleitungen) sichergestellt werden muss.

Dies ist zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene sowie zur Vermeidung von langfristigen Schäden im Wasserversorgungssystem der städtischen Gebäude zwingend erforderlich. Sollte ein regelmäßiger Wasseraustausch der Leitungen nicht stattfinden, können sich neben Legionellen auch mikrobiologische Keime bilden und einen erheblichen Schaden im Wasserversorgungssystem verursachen, der ggf. einen Sanierungsaufwand zur Folge hätte.

Wir bitten Sie daher dringend, einen regelmäßigen Wasseraustausch aller im Gebäude befindlichen Zapfstellen (Waschbecken, Trinkwasseranlagen, Duschen, Spülen, etc.) sicherzustellen und alle 72 Stunden zu wiederholen.

Dies bedeutet in der Praxis

Die Kalt- und Warmwasserleitungen sind getrennt zu spülen, zuerst Warmwasser (laufen lassen bis es heiß aus der Armatur kommt) und anschließend Kaltwasser (laufen lassen, bis es gleichmäßig kühl aus der Armatur läuft).

Dies gilt ebenfalls für sämtliche am Standort vorhandenen Küchen (Versorgungsküchen, Teeküchen, Kinderküchenzeilen usw.).

Damit in den Kindertageseinrichtungen keine potentielle Gesundheitsgefahr entstehen kann, sollte unbedingt der Betrieb der Zu- und Abwasserleitungen in ALLEN HÄUSERN in regelmäßigen Abständen gehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass in dieser außergewöhnlichen Situation die Trinkwasserhygiene vor dem Wasserverbrauch Priorität hat.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bodenabläufe, Bodenrillen, Spülmaschinen

Darüber hinaus dürfen alle Bodenabläufe, Bodenrillen oder "Gullis" nicht austrocknen.

Dafür sollten einmal pro Woche überall mindestens ein 10 Liter Wassereimer eingegossen werden. Ganz besonders in Versorgungsküchen, dort sind die Bodenabläufe, wenn vorhanden, mit einem Fettabscheider angeschlossen. Der Fettabscheider darf nicht austrocknen.

Die Spülmaschinen müssen ebenfalls mindestens einmal pro Woche eingeschaltet und mit 2-3 Spülgängen im Leerdurchlauf durchgespült werden.

Anschließend führen Sie wie gewohnt das Programm zum Wasser abpumpen durch und lassen die Maschine zum Abtrocknen offen stehen (Haube/Türen öffnen).

Fragen zu KITA-GSt-F Beschaffung, Buchhaltung

Wie ist mit Rechnungen zu verfahren, die in den Einrichtungen ankommen?

Die Rechnung sind abgestempelt und unterschrieben im Original bei KITA-GSt-F einzureichen. Rechnungen per Fax oder Mail können von der Buchhaltung nicht bearbeitet werden.

Wenn kein Rapport stattfindet, ist wie im Ferienbetrieb zu verfahren (per Post schicken – Briefmarken über Barbeleg abrechnen).

Auch die vom RGU geschlossenen Einrichtungen sollen regelmäßig die Briefkästen leeren und die Rechnungen wie oben beschrieben bei KITA-GSt-F einreichen.

Darf zur Zeit entgegen der Beschaffungsregelungen eingekauft werden (z. B. Im Internet oder Eigenbestellung bei Firmen über das erlaubte Maß hinaus)?

Nein – die Beschaffungsregelungen bleiben unverändert in Kraft.

Läuft in der Buchhaltung/Beschaffung alles wie immer?

Nein – auch hier ist aufgrund der aktuellen Lage der Normalbetrieb nicht mehr gewährleistet.

In erster Linie werden Rechnungen gezahlt, um die Lieferanten liquide zu halten, sowie eilige Verbrauchsmittelbestellungen erledigt.

Bestellungen aus den Rahmenverträgen werden abgearbeitet, Bestellungen außerhalb der Rahmenverträge - soweit möglich - ebenfalls.

Nachfragen bei KITA-GSt-F sind bitte auf das notwendige Maß zu beschränken.

Welche Bestellungen dürfen noch eingereicht werden?

Es können wieder **alle** Bestellungen eingereicht werden. Wenn etwas besonders eilig benötigt wird, ist dies auf dem Bestellformular zu vermerken.

Wurden die Bestellungen der letzten Wochen noch bearbeitet?

Ja.

Werden die Kitas weiter beliefert?

Das Betreten der Kita durch Externe (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen eine MNB tragen.

Derzeit werden die Kitas in der Regel beliefert. Daher ist wie üblich von den Einrichtungen sicherzustellen, dass die Lieferungen angenommen werden.

Bestellung von Klebebändern zur Einhaltung der Abstandsregelung für Eltern

Folgende Klebebänder gibt es im Rahmenvertrag von der Firma Lyreco:

Malerkreppband in 1,9/3/5 cm Breite

- · Klebeband braun 5 cm Breite
- Tesa extra Power universal (gewebeverstärktes Folienband, silber) 5 cm Breite
- Tesa Ducktape (Gewebeband, silber) 4,8 cm Breite
- · Standard Gewebeband (schwarz) 4,8 cm Breite

Die Lieferzeit der Fa. Lyreco beträgt in der Regel ca. 1-3 Werktage. Es gilt ein Mindestbestellwert von 15 Euro (evtl. durch weiteres Büromaterial ergänzen).

Bitte auf die Bestellung "Eilt oder Dringend" vermerken und diese an Finanzen zu faxen. Diese Bestellungen werden dann bevorzugt behandelt.

Über die Handkasse kann natürlich in Ausnahmesituationen auch ein Klebeband gekauft werden.

Fragen Zutritt von Fremdfirmen

Es mehren sich die Anfragen, ob ein Zutritt von externen Firmen auch für den Zeitraum der aufgrund der Corona-Krise verordneten Schließung der Kindertageseinrichtungen gestattet ist, deshalb werden Sie gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

➤ Das Betreten der Kita durch Externe (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen eine MNB tragen.

Die von der Landeshauptstadt München beauftragten Firmen zur Erledigung von diversen baulichen oder sonstigen (z. B. Reinigung, Schadstoffmessung) Arbeiten dürfen weiterhin die Schulen und Kindertageseinrichtungen betreten. Wir bitten Sie daher, diesen Firmen den Zutritt zu Ihrer Kita zu gewährleisten.

Die Firmen werden von ihren direkten Auftraggebern aufgefordert, sich vorher unbedingt bei Ihnen anzumelden und sich dabei auch nach den aktuellen Öffnungszeiten zu erkundigen bzw. sich zeitlich mit Ihnen abzustimmen.

Zusätzlich ist durch die Firmen zu gewährleisten, dass in Räumen, Gängen etc., wo derzeit im Notbetrieb Kinder betreut werden, grundsätzlich nicht gearbeitet werden darf. Für die restlichen Räumlichkeiten sind die Maßnahmen mit der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung abzustimmen.

Bei einem Aufeinandertreffen mit Kindern oder mit den Beschäftigten der Kita ist zum gegenseitigen Schutz ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Darüber hinaus werden die beauftragten Firmen bzw. deren Personal darum gebeten, sich an die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) zu halten.

Wir bitten Sie außerdem darum, auch in den Zeiten der eingeschränkten Nutzung wie gewohnt die vertraglich zu erbringenden Leistungen der Reinigungsfirmen zu kontrollieren und dabei auch insbesondere darauf zu achten, dass in den genutzten Bereichen sämtliche Kontaktflächen wie Griffe, Lichtschalter und Tischplatten bei jeder Unterhaltsreinigung mit gereinigt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an Ihre/n Objektverantwortliche/n des RBS-

ZIM. Das Zentrale Immobilienmanagement bedankt sich für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Geräteprüfung

Die laufenden Überprüfungen der beweglichen elektrischen Betriebsmittel (Geräte) durch beauftragte Firmen wurde vorerst bis zum 20.04.20 ausgesetzt.

Das Zentrale Immobilienmanagement des RBS hat sich nun, analog zu den Regularien, die auch für die Arbeiten der meisten anderen Firmen an Schulen und Kitas gelten, dazu entschieden, auch mit den Geräteprüfungen wieder zu starten.

➤ Das Betreten der Kita durch Externe (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen eine MNB tragen.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass für Arbeiten von externen Firmen an Schulen und Kitas genannten Bedingungen ohne Einschränkung eingehalten werden:

- Wie üblich müssen sich die Firmen zur Terminvereinbarung unbedingt anmelden und sich dabei auch nach den aktuellen Öffnungszeiten der Einrichtung erkundigen bzw. sich zeitlich mit Ihnen abstimmen.
- Es ist unbedingt zu gewährleisten, dass in Räumen, in denen Schüler/Kinder unterrichtet/betreut werden, grundsätzlich nicht gearbeitet werden darf. An den meisten Schulen und Kindertageseinrichtungen wird in den kommenden Wochen der Betrieb schrittweise wieder hochgefahren, zunächst durch Erweiterung der Notbetreuungen sowie die Beschulung von Abschlussklassen. Aus diesem Grund müssen die Firmen auch davon ausgehen, dass nicht alle Räume zugänglich sein werden. Die Firmen wurden daher darauf hingewiesen, sich vor Beginn der Arbeiten unbedingt mit Ihnen bzw. mit der Schul-/Kindertagesstättenleitung abzusprechen, welche Räume und Bereiche in den jeweiligen Einrichtungen betreten werden dürfen.
- Bei einem Aufeinandertreffen mit Schülern/Kindern oder städtischen Beschäftigten ist zum gegenseitigen Schutz ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Darüber hinaus wurden die Firmen eindringlich gebeten, sich an die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen des Robert-Koch-Instituts (<u>www.rki.de</u>) zu halten.

Bitte unterstützen Sie die beauftragten Firmen bei deren Arbeiten wie bisher auch nach Kräften.

Gez.

Margit Braun Leitung Städtischer Träger